

Satzung der Kleingartenanlage „Freies Land“ e. V. Berlin-Weißensee

- in der Fassung vom 15. April 2016

Die Vereinssatzung vom 16. Juni 1990 wurde von den Mitgliedern der Kleingartenanlage „Freies Land“ e.V. Berlin-Weißensee auf der Grundlage des Gesetzes vom 21 Februar 1990 über Vereinigungen – Vereinigungsgesetz – (Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 10, Seite 7) beschlossen.

Die Satzung erfuhr durch folgende Delegiertenversammlungen Änderungen:

- am 13. Juli 1991,
- am 19. September 1992,
- am 27. November 1999,
- am 27. November 2004,
- am 29. November 2008,
- am 05. Dezember 2009,
- am 27. November 2010,
- am 20. Februar 2016 und
- am 03. Dezember 2016

Die Satzung wurde am 15. April 2018 von der außerordentlichen Delegiertenversammlung geändert und hat danach folgenden Wortlaut:

Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, erforderliche Formulierungsänderungen, die sich nach Aufforderung des Registeramtes bzw. des Finanzamtes zur Erlangung bzw. zum Behalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit ergeben, vorzunehmen und einzuarbeiten.

I GRUNDSÄTZLICHES

1 Der Verein führt den Namen

Kleingartenanlage „Freies Land“ e.V. Berlin-Weißensee

– nachfolgend Verein genannt –

und hat seinen Sitz in 13089 Berlin, Romain-Rolland-Straße 35 A.

2 Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz I, 14057 Berlin, unter 95 NR 11423 Nz im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat damit seine Rechtsfähigkeit erlangt.

3 Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. - nachfolgend Bezirksverband genannt.

4 Der Verein organisiert auf der Grundlage eines Generalpachtvertrages zwischen dem Bezirksverband und dem Bezirksamt Pankow von Berlin auf Flurstücken in der Begrenzung: Tino-Schwierzina-Straße – Romain-Rolland-Straße – Am Steinberg – Straße 49 mit den Unterpächtern die gemeinnützige kleingärtnerische Nutzung der vertragsgemäß übergebenen Flächen.

5 Die Kleingartenanlage ist zur effektiven Organisation des Vereinslebens in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen sind juristisch nicht selbständig. Über die Anzahl der Abteilungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7 Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen, die ausnahmslos nicht Bestandteil der Satzung sind.

- 8 Als Sanktionen für Verstöße gegen Vereinsordnungen können Abmahnungen und eine Geldstrafe im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500 Euro vorgesehen werden.

Für die Verhängung der Sanktionen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

- 9 In Ämter der Vorstände des Vereins, als Delegierte zur Delegiertenversammlung des Vereins und des Bezirksverbands sowie als andere Funktionsträger des Vereins können ausschließlich Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wahl eines Mitglieds in mehrere Ämter der Vorstände ist nicht zulässig.

II. ZWECK UND AUFGABEN

- 1 Der Verein ist eine politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein verfolgt selbstlos die Förderung der Kleingärtnerei, u. a. durch die fachliche Betreuung seiner Mitglieder. Erzielte Einnahmen werden für kleingärtnerische Zwecke verwendet.
- 3 Der Verein fördert die Kleingärtnerei im Rahmen der Gesamtgestaltung der Kleingartenanlagen im Bezirk Pankow als anerkanntes Naherholungsgebiet und fühlt sich der Erhaltung des in der Kleingartenanlage vorhandenen Landschaftsbiotops (Pfuhl) verpflichtet.
- 4 Der Verein fördert die solidarische Verbundenheit und gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder und widmet den Senioren besondere Aufmerksamkeit. Er unterstützt mit seinen Möglichkeiten die Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere durch die Beschäftigung mit Pflanzen und Tieren. Er gewinnt die Kinder und Jugendlichen für die kleingärtnerische-Freizeitgestaltung und stellt hierzu vereinseigene Einrichtungen zur Verfügung.
- 5 Der Verein setzt sich als Mitglied des Bezirksverbands aktiv für die Ausgestaltung und Durchsetzung von gesellschaftlichen Bestimmungen, Vorschriften und Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz des Kleingartenwesens ein.
- 6 Der Verein stellt sich darüber hinaus folgende Aufgaben:

(1) Vorbereitung des Abschlusses von Unterpachtverträgen im Auftrage des Bezirksverbands für die Zeit der Mitgliedschaft im Verein zur kleingärtnerischen Nutzung von Parzellen auf der Grundlage der im Abschnitt I, Ziffer 4 genannten Generalpachtvertrages, in Verbindung mit Kaufverträgen über die auf den Parzellen vorhandenen Anpflanzungen und Baulichkeiten.

(2) Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Organen für die stetige Ausgestaltung der Kleingartenanlage und als anerkanntes Naherholungsgebiet.

(3) Organisierung von Gemeinschaftsaktionen zur Pflege, Erhaltung und Erweiterung von Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen.

III MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglied im Verein kann jede volljährige Person werden, die die Satzung anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist. Für den Vorschlag des Vereins zum Abschluss eines Unterpachtvertrags mit dem Bezirksverband ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.
- 2 Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der geschäftsführende Vorstand. Er informiert die Delegiertenversammlung regelmäßig über die Mitgliederbewegung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann binnen Monatsfrist der erweiterte Vorstand zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.
Der geschäftsführende Vorstand weist Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem Pachtgarten zur Wahrung ihrer Rechte aus dieser Satzung einer Abteilung zu.
- 3 Die Mitgliedschaft kann nur persönlich wahrgenommen werden

4 Verdienstvollen Mitgliedern kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

(1) an den Mitgliederversammlungen seiner Abteilung teilzunehmen und als Mitglied der Vereinsorgane gewählt zu werden.

(2) Anträge und Vorschläge an die Vereinsorgane einzubringen.

(3) an allen Veranstaltungen des Vereins - insbesondere an der Fachberatung - teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(4) seinen ihm zu kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Garten unter Beachtung dieser Satzung, der Vereinsordnungen sowie des Unterpachtvertrags zu bewirtschaften und zu gestalten.

6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

(1) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und sein Ansehen zu wahren.

(2) die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Bestimmungen des Unterpachtvertrags einzuhalten.

(3) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein - ohne Aufrechnung eigener Forderungen oder Änderungen - pünktlich zu den festgelegten Terminen zu erfüllen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Müssen Mitglieder gemahnt werden, beträgt die mit der Mahnung eingeräumte Zahlungsfrist zwei Wochen und es fallen Mahngebühren an. Bei erheblichem Zahlungsverzug können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) alle Informationsmöglichkeiten, die der Verein anbietet (Mitgliederversammlungen der Abteilungen, Schaukästen, Internetseite) für seine eigenverantwortliche Tätigkeit zu nutzen.

(5) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die gebotenen Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen.

(6) den Zugang zur Parzelle, zu den Baulichkeiten und zu den Anlagen für Wasser, Abwasser und Elektrik den Beauftragten des Vereins an den angekündigten Terminen zu gestatten. Anderenfalls können Sanktionen verhängt oder zusätzliche Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(7) sich auf die Mitgliedschaft oder den Unterpachtvertrag auswirkende Veränderungen - zum Beispiel Telefonnummern, Wohnungswechsel - unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die eingetretene Veränderung folgt, schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich per Vordruck gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Sofern der Austritt nicht mit einem Pächterwechsel zusammenfällt, kann er nur zum Ende eines Jahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Hinweise, Mahnungen und Auflagen die Satzung, die Vereinsordnungen, die weiteren Regelungen des Vereins und seine Pflichten aus dem Unterpachtvertrag verletzt, insbesondere wenn es

- trotz Mahnungen schuldhaft seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;

- durch sein Verhalten die gewählten Vereinsorgane in der Ausübung ihres Amtes hindert.

(5) Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Das betreffende Mitglied ist zur Sitzung einzuladen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und über die Entscheidung ist die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung zu informieren.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht des Einspruchs an die Delegiertenversammlung zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Der ordentliche Gerichtsweg bleibt davon unberührt.

(7) Beschließt der erweiterte Vorstand den Ausschluss, bittet er unter Darlegung des Sachverhalts den Bezirksverband in dessen Eigenschaft als Verpächter unter Benennung der einschlägigen Bestimmungen des Unterpachtvertrages, das Pachtverhältnis zu kündigen.

IV FINANZEN

1 Vereinsvermögen, Geschäftsjahr, Finanzordnung

Das Vermögen des Vereins ist gemeinschaftliches Eigentum und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

2 Finanzierungsquellen des Vereins

(1) Finanzierungsquellen des Vereins sind insbesondere

- a) die Mitgliedsbeiträge,
- b) die Umlagen,
- c) Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,
- d) die Aufnahmegebühren,
- e) die einmaligen Finanzbeteiligungen der Neupächter an den Herstellungskosten des Vereinshauses, der Wasser- und der Elektroanlage des Vereins,
- f) Sanktionseinnahmen,
- g) Einnahmen aus der Vermietung/Verpachtung der Vereinsgaststätte sowie
- h) Einnahmen aus Zuwendungen, Sammlungen, Spenden und Stiftungen.

Über die Höhe der Positionen a bis f beschließt die Delegiertenversammlung jährlich; fehlt es an einem solchen Beschluss, gelten die bisherigen Beträge weiter.

(2) Der Gesamtbetrag der Umlagen darf 100 Euro pro Jahr und Parzelle nicht übersteigen.

(3) Leistungen des Vereins an Nichtmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand individuell in Rechnung gestellt werden. Dabei dürfen Nichtmitglieder finanziell nicht bessergestellt werden als Vereinsmitglieder.

3 Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz

Der Vorstand und die anderen nebenberuflich ehrenamtlich Tätigen des Vereins erhalten für ihre Leistungen pauschalierte Aufwandsentschädigungen. Die Delegiertenversammlung beschließt mit dem jährlichen Finanzplan die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen. Auslagenersatz wird im angemessenen Umfang gezahlt. Näheres regelt die Finanzordnung.

4 Bezug von Wasser und Elektroenergie

(1) Die Versorgung der Parzellen der Vereinsmitglieder mit Wasser und Elektroenergie erfolgt in der Regel über die vereinseigenen Netze. Die Nutzer haben dem Verein ihre individuell ermittelten Verbrauchskosten zu zahlen; näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Der Verein gibt sich für die Versorgung mit Wasser und Elektroenergie Vereinsordnungen. Verstöße gegen die Vereinsordnungen können die Einstellung der Versorgung und Sanktionen bis zu 500 Euro im Einzelfall nach sich ziehen.

(3) Nichtmitglieder werden grundsätzlich nicht über die vereinseigenen Netze mit Wasser und Elektroenergie versorgt. Der Verein kann aber eine Versorgung anbieten. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte vereinbart der geschäftsführende Vorstand individuell vertraglich. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

5 Außerplanmäßige Ausgaben

Der geschäftsführende Vorstand hat für beabsichtigte Maßnahmen über 2.500 Euro, die nicht im Finanzplan enthalten, die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen. Es ist unzulässig, eine Maßnahme in Einzelmaßnahmen zu teilen, um das Zustimmungsrecht der Delegiertenversammlung zu umgehen.

V VEREINSORGANE

1 Vereinsorgane sind

- die Delegiertenversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlungen der Abteilungen,
- die Abteilungsvorstände,
- der Kassenprüfungsausschuss.

Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Von allen Vereinsorganen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.

2 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten.

(2) Die Delegiertenversammlung findet regelmäßig am ersten Samstag im Dezember eines jeden Jahres und darüber hinaus bei Bedarf statt. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Absatz 2 BGB (insbesondere Fax oder E-Mail). Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 v.H. der Delegierten oder 20 v.H. der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(4) Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere

- a) die Änderung der Satzung sowie der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen
- b) die Wahl

- der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und
- der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses

jeweils für die Dauer von zwei Jahren sowie

- der Delegierten und Ersatzdelegierten des Vereins für die Delegiertenversammlung des Bezirksverbands für die Dauer von vier Jahren.

Kommt eine Wahl nicht zustande, bleibt der/die bisherige Amtsinhaber/in im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate. Ist während einer Legislatur eine Neuwahl erforderlich, gilt die Wahl nur bis zum Ende der Legislatur.

- c) die Bestätigung des Jahresberichtes (Geschäftsbericht, Rechenschaftsbericht des Vorstandes),
- d) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses,

- e) die Bestätigung des Kassenberichtes,
- f) die Beschlussfassung über die Gestaltungs- und Entwicklungskonzeption der Kleingartenanlage,
- g) die Bestätigung des Finanzplanentwurfs für das nächste Geschäftsjahr Jahr, einschließlich der Beschlussfassung über die Umlagen und der Positionen in der Anlage zur Beitragsordnung,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,

(5) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben. Für den Fall, dass der/die 1. Vorsitzende nicht Versammlungsleiter/in ist, hat er/sie das Protokoll gegenzuzeichnen.

(6) Jeder Delegierte hat gegenüber den Abteilungsvorständen, dem geschäftsführenden Vorstand und den Kommissionen ein grundsätzlich uneingeschränktes Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in alle Vereinsunterlagen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Belange entgegen stehen. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht beinhaltet die Anfertigung von Kopien.

3 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem Vorstandsmitglied für die Gartenvergabe,
- dem Vorstandsmitglied für die Wasserversorgung,
- dem Vorstandsmitglied für die Elektroenergieversorgung.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB, führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der geschäftsführende Vorstand die kommissarische Besetzung des Amtes ohne Stimm- und Vertretungsrecht längstens bis zur nächsten Delegiertenversammlung beschließen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Einberufung der Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstands. Wenn es der geschäftsführende Vorstand aus wichtigem Anlass für erforderlich hält, kann auch er eine Mitgliederversammlung oder die Zusammenkunft eines Abteilungsvorstands einberufen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam; die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in muss immer bei der Vertretung mitwirken.

Das Verfügungsrecht über die Vereinskonto hat der/die Schatzmeister/in gemeinsam mit der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Nach innen vertreten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein für den Bereich ihrer Zuständigkeit allein.

4 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Bewältigung dessen Aufgaben. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- die Vorsitzenden der Abteilungen,
- der/die Vorsitzende des Kassenprüfungsausschusses,
- die Vorsitzenden der Kommissionen gemäß Abschnitt V, Ziffer 7.

5 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand arbeiten auf der Grundlage einer gemeinsam beschlossenen Geschäftsordnung, in der die Aufgaben sowie die Arbeitsweise festgelegt werden.

6 Der Kassenprüfungsausschuss

(1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und ist der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter/in.

Er prüft stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Finanzwirtschaft des Vereins. Bei festgestellten Verletzungen der Satzung, der Kleingartenordnung oder anderen Verstößen informiert er den geschäftsführenden Vorstand bzw. die Delegiertenversammlung.

(2) Der/die Vorsitzende des Kassenprüfungsausschusses hat das Recht, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass der Kassenprüfungsausschuss seine Aufgaben in vollem Umfang erfüllen kann.

7 Die Abteilungen

(1) Über die Anzahl der Abteilungen und über die Zugehörigkeit der Parzellen zu den Abteilungen beschließt die Delegiertenversammlung.

(2) Der Vorstand der Abteilung besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in,
- dem Obmann / der Obfrau für Wasserversorgung,
- dem Obmann / der Obfrau für Elektroenergieversorgung.

Die Funktionen des Vorstands können auf je zwei Abteilungsmitglieder aufgeteilt werden.

Die Abteilungsvorstände sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand und haben

- den Mitgliedern ihrer Abteilung die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands zu vermitteln und durchzusetzen und
- Anregungen und Wünsche der Mitglieder an den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand heranzutragen.

Die Abteilungsvorstände sind den Mitgliedern ihrer Abteilung rechenschaftspflichtig.

(3) Mindestens zweimal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Abteilung statt. Die Geschäfts- und Wahlordnung der Delegiertenversammlung gilt sinngemäß. Die Vorsitzenden der Abteilungen berufen die Mitgliederversammlung ein, und zwar durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Tagesordnung. Der Inhalt der Versammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in der Abteilung zu unterschreiben.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in den Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Delegierten der Abteilung zur Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Auf je volle acht Mitglieder der Abteilungen ist eine/ein Delegierte/r und drei Ersatzdelegierte zu wählen. Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar jeden Jahres.
- b) die Wahl des Abteilungsvorstands für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Vereinsmitglieder. Kommt eine Wahl nicht zustande, bleiben die bisherigen Amtsinhaber im Amt, bis satzungsgemäß eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate. Kann dennoch kein Abteilungsvorstand gewählt werden, setzt der geschäftsführende

Vorstand einen Abteilungsbeauftragten ein. Die entstehenden finanziellen Aufwendungen tragen die Pächter der betroffenen Abteilung zu gleichen Teilen, außer bereits ehrenamtlich Tätige.

- c) die Entgegennahme der Ergebnisse der Delegiertenversammlungen und von Beschlüssen des geschäftsführenden, des erweiterten und des Abteilungsvorstands.
- d) die Beratung über die Erfüllung anstehender Aufgaben in ihrem Bereich zur Einhaltung der Satzung des Vereins und zur Einhaltung der Vereinsordnungen.
- e) die Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen zur kleingärtnerischen Bodennutzung des Umwelt- und Naturschutzes sowie zu praktischen Problemen des Vereinslebens.

Kommt zu a) und b) eine Wahl nicht zustande, bleibt der/die bisherige Amtsinhaber/in im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate. Ist während einer Legislatur eine Neuwahl erforderlich, gilt die Wahl nur bis zum Ende der Legislatur.

8 Kommissionen

(1) Für die Lösung spezieller Aufgaben des Vereins kann vom geschäftsführenden Vorstand die Berufung von Kommissionen beschlossen werden. Sie erfüllen ihre spezifischen Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Die Vorsitzenden der Kommissionen werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen werden in Zusammenarbeit mit den Abteilungsvorständen von den Vorsitzenden der Kommissionen vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

9 Gartenordnung

Es gilt die Gartenordnung des Bezirksverbands in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann von der Delegiertenkonferenz ergänzt werden.

10 Geschäftsführer

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung ein Geschäftsführer eingesetzt werden.

11 Soweit in dieser Satzung die Schriftform gefordert wird, ist auch die telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Absatz 2 BGB (insbesondere Fax oder E-Mail) zulässig.

VI. SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann sich durch Beschlussfassung einer einzuberufenden Mitgliedervollversammlung mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auflösen.

(2) Nach Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen und Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee als steuerbegünstigter Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2 Die geänderte vorstehende Satzung in der Fassung vom 20. Februar 2016 wird gemäß § 71 BGB – Eintragung von Satzungsänderungen – mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg wirksam.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 15. April 2018

Jörg Kroggel, 1. Vorsitzender

Peter Molnár 2.Vorsitzender

Beitragsordnung der Kleingartenanlage Freies Land e.V. Berlin-Weißensee

1 Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein

(1) Die Mitglieder haben Zahlungen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

(2) Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder sind

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Umlagen,
- c) Ersatzzahlungen für nicht geleistete Stunden an Gemeinschaftsarbeit
- d) Pacht und öffentliche Lasten gemäß Unterpachtvertrag (zur Weiterleitung an den Bezirksverband),
- e) verbrauchsabhängige Zahlungsverpflichtungen für den Bezug von Trinkwasser und Elektroenergie,
- f) für Neupächter
 - Aufnahmegebühren und
 - die einmaligen Finanzbeteiligungen der Neupächter an den Unterhaltungs- und Investitionskosten des Vereinshauses, der Wasser- und der Elektroanlage des Vereins,
- g) Leihgebühren
- h) Vereinssanktionen

2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag besteht aus einem personenbezogenen Mitgliedsbeitragsteil und einen parzellenbezogenen Mitgliedsbeitragsteil. Die einzelnen Bestandteile des Mitgliedsbeitrags werden jährlich von der Delegiertenversammlung beschlossen und in der Anlage zu dieser Beitragsordnung ausgewiesen.

(2) Der personenbezogene Beitragsteil fällt für jedes Mitglied außer für Ehrenmitglieder an.

(3) Der parzellenbezogene Beitragsteil ist von den Pächtern pro Parzelle und Jahr zu entrichten und besteht aus

- a) Teil I für
 - aa) allgemeine Vereinskosten (für Präsente, Ehrungen; Aufwandsentschädigungen, Delegiertenversammlung usw.),
 - ab) Kosten für die Kulturarbeit,
 - ac) Instandhaltungskosten (Vereinshaus, Wege/Tore/Schilder, Kinderspielplatz, Elektroanlage, Wasseranlage usw.)

und

- b) Teil II für
 - ba) den Vereinsbeitrag unserer KGA zum Bezirksverband
 - bb) - Betriebskostenvorauszahlungen für
 - Müllentsorgung,
 - Winterdienst,
 - Vereinshaus (Wasser, Abwasser, Gas),
 - Vereinsstrom (Vereinshaus, Wegebeleuchtung usw.),
 - Notar/Steuerberaterkosten/ Buchführung,
 - Personalkosten

(4) Die Betriebskostenvorauszahlungen (Absatz 3 Buchstabe bb) sind am Ende eines jeden Geschäftsjahres einzeln abzurechnen.

(5) Über die Behandlung eines Überschusses bis 1.000 EUR im Einzelfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand; ist der Überschuss höher, entscheidet die Delegiertenversammlung (Rückzahlung oder anderweitige Verwendung). Über den Ausgleich von Fehlbeträgen entscheidet bis 1.000 EUR im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand; ist der Fehlbetrag höher, entscheidet die Delegiertenversammlung (Ausgleich aus dem Vereinsvermögen oder Erhebung einer Umlage).

3 Umlagen

(1) Soweit für außergewöhnliche Maßnahmen Umlagen erforderlich sind, werden sie von der Delegiertenversammlung beschlossen und zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben. Die einzelnen Umlagen werden im Anhang zu dieser Beitragsordnung ausgewiesen.

(2) Nach Abschluss der außergewöhnlichen Maßnahmen nach Absatz 1 werden die Umlagen abgerechnet. Bei Überschüssen oder Fehlbeträgen gilt Nr. 2 Absatz 5 entsprechend.

4 Gemeinschaftsarbeit

(1) Der Umfang der jährlichen Gemeinschaftsarbeit pro Parzelle sowie die Höhe der Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und in der Anlage zu dieser Beitragsordnung ausgewiesen.

(2) Gemeinschaftsarbeit ist eine Bringschuld, das heißt, die Mitglieder müssen selbständig die Ableistung ihrer Gemeinschaftsarbeit sicherstellen und ihre Verfügbarkeit möglichst frühzeitig dem Abteilungsvorstand, ersatzweise dem geschäftsführenden Vorstand, anzeigen. Die Übertragung von zu leistender Gemeinschaftsarbeit in das nächste Gartenjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Termine für Arbeitseinsätze werden durch Aushänge in den Schaukästen der Abteilungen bekannt gegeben. Daneben können von den Abteilungsvorständen oder vom geschäftsführenden Vorstand individuelle Termine für die Ableistung von Gemeinschaftsarbeit vergeben werden.

(4) Ehrenmitglieder und Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich in einem Vorstand, im Kassenprüfungsausschuss oder in einer Kommission tätig sind, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Andere Ausnahmen von der Pflicht, Gemeinschaftsarbeit zu leisten, kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag beschließen.

(5) Der Betrag der Ersatzzahlung wird mit der Jahresrechnung des jeweils folgenden Jahres erhoben.

(6) Wechselt das Pachtverhältnis nach dem 1. Juli und hat der/die Altpächter/in Gemeinschaftsarbeit nicht oder nur teilweise geleistet, wird Ersatzzahlung für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit des gesamten Jahres fällig. Die Ersatzzahlung ist am Übergabetermin der Parzelle an den Verein in bar zu zahlen oder bis zum Übergabetermin auf das Konto des Vereins zu überweisen. Sofern die Endabrechnung für das endende Pachtverhältnis ein Guthaben ausweist, kann die Ersatzzahlung auch verrechnet werden.

(7) Wechselt das Pachtverhältnis bis zum 1. Juli, hat der/die Neupächter/in die volle jährliche Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Der/die Altpächter/in hat keinen Anspruch auf Ersatz für bereits geleistete Gemeinschaftsarbeit.

5 Pacht und öffentliche Lasten gemäß Unterpachtvertrag

Die Zahlungsbeträge für die Pacht und die öffentlichen Lasten gemäß Unterpachtvertrag werden zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt.

6 Verbrauchsabhängige Zahlungsverpflichtungen für den Bezug von Trinkwasser und Elektroenergie

(1) Zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag werden die Verbrauchskosten des Vorjahres für den Bezug von Trinkwasser und Elektroenergie in Rechnung gestellt. Dabei wird der im Vorjahr entrichtete Vorschuss verrechnet.

(2) Ebenfalls zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag wird ein Vorschuss auf die Verbrauchskosten des laufenden Jahres erhoben. Dieser Vorschuss beträgt jeweils 110 v.H. der Vorjahresverbrauchsmenge an Trinkwasser und Elektroenergie zum Preis des Vorjahres. Sofern es die Preisentwicklung erfordert, legt der geschäftsführende Vorstand einen anderen Preis fest.

(3) Die jährlichen Preise für Trinkwasser und Elektroenergie werden vom geschäftsführenden Vorstand errechnet und festgesetzt, indem die vom Verein jeweils gezahlten Gesamtbeträge für den Bezug von Trinkwasser und Elektroenergie durch die jeweils bei den Endverbrauchern gemessene Gesamtmenge an Kubikmetern und Kilowattstunden geteilt werden. Verlustwasser wird auf alle Parzellen gleich verteilt und auf den Rechnungen getrennt ausgewiesen.

(4) Können auch bei wiederholter Aufforderung, den Zutritt zu den Zählern zu gewährleisten, keine Zählerstände abgelesen werden, so wird der Verbrauch in Höhe von 120 v.H. des letzten festgestellten Jahresverbrauchs geschätzt und in Rechnung gestellt.

6a Gebühren für zusätzliche Ablesetermine

Gewährt der Pächter (selber oder durch einen Beauftragten) zu den angekündigten Terminen keinen Zutritt zu den Verbrauchszählern für Wasser oder Elektroenergie, so setzen die jeweiligen Beauftragten des Vereins jeweils einen neuen Termin fest. Der Pächter hat hierfür pro Ersatztermin eine Gebühr nach Nr. 12 zu entrichten.

7 Aufnahmegebühren und einmaligen Finanzbeteiligungen für Neupächter

(1) Neue Vereinsmitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Neue Vereinsmitglieder, die eine Parzelle übernehmen (Neupächter), haben einen Zuschuss als Beteiligung an den bisherigen Investitions- und Unterhaltungskosten für die Errichtung und Unterhaltung des Vereinshauses (einschließlich Materialschuppen, sogenannter "Rohrschuppen") sowie der Wasser- und der Elektroanlage zu entrichten.

(3) Die Aufnahmegebühr und der Zuschuss nach Absatz 2 werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und in der Anlage zu dieser Beitragsordnung ausgewiesen. Neupächter zahlen die Aufnahmegebühr und den Zuschuss bei Übernahme der Parzelle in bar an den Verein. Andere Neumitglieder zahlen die Aufnahmegebühr entweder in bar oder überweisen sie auf das Vereinskonto.

8 Leihgebühren

Mitglieder sind berechtigt, sich aus den Beständen des Vereins Möbel und Gerätschaften auszuleihen. Welche Dinge ausgeliehen werden können und die jeweilige Höhe der Leihgebühr legt der geschäftsführende Vorstand fest und veröffentlicht seine Festlegung durch Aushang.

9 Vereinskanktionen

Vereinskanktionen werden vom erweiterten Vorstand nach zweifelsfreier Feststellung der jeweils relevanten Tatbestände verhängt und fällig gestellt. Die Höhe der Sanktionen sowie die relevanten Tatbestände ergeben sich aus den Ordnungen und Nr. 12.

10 Zahlungstermine

(1) Bis zum 30. November jeden Jahres haben die Pächter/innen eine Abschlagszahlung (Akontozahlung) in Höhe der Pacht und des Mitgliedsbeitrags des Vereins an den Bezirksverband zu zahlen. Hierzu erhalten die Mitglieder ca. vier Wochen vorher eine Akontorechnung.

(2) Bis zum 30. April sind alle Zahlungsverpflichtungen der Pächter/innen für das laufende Jahr zu zahlen. Im Vorjahr gezahlte Akontozahlungen werden verrechnet. Die Mitglieder erhalten ca. vier Wochen vorher die Jahresrechnung.

11 Zahlungsverzug

(1) Mitglieder, die nicht termingerecht zahlen können, haben vor Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist mit dem Schatzmeister zu vereinbaren, auf welche Art und Weise sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen wollen.

(2) Mitglieder, die die gesetzten Zahlungstermine verstreichen lassen, ohne sich nach Absatz 1 mit dem Schatzmeister in Verbindung gesetzt zu haben, werden unter Fristsetzung von

zwei Wochen gemahnt. Für den personellen und finanziellen Mehraufwand wird eine Mahngebühr erhoben. Mitglieder, die die Zahlungsfrist der Mahnung nicht einhalten und auch keine Vereinbarung nach Absatz 1 treffen, werden unter Fristsetzung von einer Woche ein zweites Mal gemahnt und es wird eine zusätzliche Mahngebühr in Rechnung gestellt. Über die Höhe der Mahngebühr und der zusätzlichen Mahngebühr entscheidet die Delegiertenversammlung jährlich.

(3) Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten und auch keine Vereinbarung nach Absatz 1 getroffen, verhängt der geschäftsführende Vorstand eine Geldstrafe. die

Geldstrafe beträgt 20 v.H. des offenen Zahlbetrags, mindestens jedoch 50,00 €, höchstens 250 Euro (vgl. III Nr. 6 Absatz 4 der Satzung). Ferner ist der Vorgang mit der Bitte um Auflösung des Pachtvertrages an den Bezirksverband abzugeben.

(4) Der Schatzmeister trifft die Vereinbarungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

(5) Mitglieder, die Teilzahlungen leisten, befriedigen zuerst und vorrangig die Forderungen des Vereins.

12 Liste der von der Delegiertenversammlung jährlich zu beschließenden Beträge

Folgende Beträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung beschlossen

Nr.	Bezeichnung	Fundort
1	Der personenbezogene Beitragsteil pro Mitglied	Nr. 2 Absatz 2
2	Allgemeine Vereinskosten (für Präsente, Ehrungen; Aufwandsentschädigungen, Delegiertenversammlung usw.)	Nr. 2 Absatz 3 Buchstabe a
3	Kosten für die Kulturarbeit,	wie vor
4	Instandhaltungskosten (Vereinshaus, Wege/Tore/Schilder, Kinderspielplatz, Elektroanlage, Wasseranlage usw.)	wie vor
5	Betriebskostenvorauszahlungen für	Nr. 2 Absatz 3 Buchstabe b
6	- Müllentsorgung,	
7	- Winterdienst,	
8	- Vereinshaus (Wasser, Abwasser, Gas),	
9	- Vereinsstrom (Vereinshaus, Wegebeleuchtung usw.),	
10	- Notar/Steuerberaterkosten/ Buchführung, - Personalkosten (vorbehaltlich Delegiertenbeschluss)	
11	Umlagen	Nr. 3
12	Anzahl der Gemeinschaftsstunden	Nr. 4
13	Ersatzzahlung je nicht geleisteter Stunde Gemeinschaftsarbeit	wie vor
14	Aufnahmegebühr	Nr. 7 Absatz 1
15	Investitionszuschuss Neupächter für das Vereinshaus	Nr. 7 Absatz 2
16	Investitionszuschuss Neupächter für die Wasseranlage	wie vor
17	Investitionszuschuss Neupächter für die Elektroanlage	wie vor
18	Mahngebühr für die erste Mahnung	Nr. 11 Absatz 2
19	Mahngebühr für die zweite Mahnung	wie vor
20	Sanktion bei Zutrittsverweigerung	III Nr. 6 Absatz 6 der Satzung
21	Sanktion wegen Wasserdiebstahls	§ 1 (2) Wasserversorgungsordnung
22	Sanktion wegen der Entnahme von Wasser trotz fehlender Verplombung	wie vor
23	Sanktion wegen der Entnahme von Wasser mit nicht geeichtem Wasserzähler	wie vor
24	Unberechtigte Öffnung einer Unterverteilung	§ 3 a) der Energieversorgungsordnung
25	Sanktion wegen Stromdiebstahl	§ 5 b) der Energieversorgungsordnung

Die einzelnen Beträge sind im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.

13 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung am 20. Februar 2016 in Kraft.

Beitragsfestlegung der Delegiertenversammlung für 2016

Beschlüsse der Delegiertenversammlungen am 28. November 2015 und (zu Nr. 10) am 20. Februar 2016

Nr.	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	Personenbezogener Beitragsteil pro Mitglied	10,00
2	Allgemeine Vereinskosten (für Präsente, Ehrungen; Aufwandsentschädigungen, Delegiertenversammlung usw.)	30,00
3	Kosten für die Kulturarbeit,	10,00
4	Instandhaltungskosten (Vereinshaus, Wege/Tore/Schilder, Kinderspielplatz, Elektroanlage, Wasseranlage usw.)	15,00
4A	Beitrag der KGA als Mitglied des Bezirksverbands Nur nachrichtlich, unterliegt nicht der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung der KGA	60,00
5	Betriebskostenvorauszahlungen für	
6	- Müllentsorgung,	25,00
7	- Winterdienst,	8,00
8	- Vereinshaus (Wasser, Abwasser, Gas),	5,00
9	- Vereinsstrom (Vereinshaus, Wegebeleuchtung usw.),	5,00
10	- Notar/Steuerberaterkosten/ Buchführung, - Personalkosten (optional) Die Erhebung der Personalkosten werden gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung am 03.12.2016 ausgesetzt.	4,50 (18,00)
Zwischensumme	Mitgliedsbeitrag ohne Kosten für Bürokraft	172,50
11	Umlagen	
	Investition in die Vereinshaustechnik	0,00
	Investition in den Wegebau	10,00
12	Anzahl der Gemeinschaftsstunden	6
13	Ersatzzahlung je nicht geleistete Stunde	25,00
14	Aufnahmegebühr	25,00
14A	Gebühr für jeden zusätzlichen Ablesetermin	30,00
15	Investitionszuschuss Neupächter für das Vereinshaus	100,00
16	Investitionszuschuss Neupächter für die Wasseranlage	100,00
17	Investitionszuschuss Neupächter für die Elektroanlage	100,00
18	Mahngebühr für die erste Mahnung	5,00
19	Mahngebühr für die zweite Mahnung	10,00
20	Sanktion bei erstmaliger Zutrittsverweigerung oder nicht rechtzeitig gemeldeter Zählerstände Sanktion je Wiederholungsfall	Abmahnung 30,00
21	Sanktion wegen Wasserdiebstahls	500,00
22	Sanktion wegen der Entnahme von Wasser trotz fehlender Verplombung	100,00
23	Sanktion wegen der Entnahme von Wasser mit nicht geeichtem Wasserzähler	100,00
24	Unberechtigte Öffnung einer Unterverteilung	100,00
25	Sanktion wegen Stromdiebstahl	500,00

Finanzordnung der Kleingartenanlage Freies Land e.V. Berlin-Weißensee

1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

Die Nachweisführung über die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins hat nach kaufmännischen Regeln und Grundsätzen revisionsicher zu erfolgen.

(2) Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Finanzplans.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, etwaige Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

2 Finanzplan

(1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Finanzplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzuflüsse und Finanzabflüsse umfassen.

(2) Der Finanzplanentwurf ist bis zum 15. Oktober des Vorjahres zu erstellen und den Delegierten mit der Einladung zur nachfolgenden Delegiertenversammlung, die über den Entwurf beschließt, vorzulegen.

(3) Der/die Schatzmeister/in überwacht die Einhaltung des Finanzplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.

(4) Der Finanzplan ist nach folgender Gliederung aufzustellen:

- a) Einnahmen und Ausgaben des ideellen Bereichs
- b) Einnahmen und Ausgaben des Vermögensbereichs
- c) Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbetriebs Vereinsgaststätte

3 Kassenbericht (Jahresabschluss)

(1) Im Kassenbericht müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Kassenbericht muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.

(2) Die Prüfung des Kassenberichts ist Aufgabe der gewählten Kassenprüfer/innen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer/innen berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der geschäftsführende

Vorstand hat den Kassenprüfer/innen dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

4 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer/innen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Finanzplans. Sie prüfen durch stichprobenhafte Kontrollen und Plausibilität, ob

- die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
- die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
- die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

(2) Die Kassenprüfer/innen nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5 Inventar

(1) Zur Erfassung des Inventars ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

(2) Die Inventar-Liste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum,
- Bezeichnung des Gegenstands,
- Anschaffungs- und Zeitwert sowie
- Aufbewahrungsort

(3) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern oder zu entsorgen. Der Verbleib ist schriftlich zu dokumentieren, eventuelle Einnahmen dem Vermögen des Vereins zuzuführen.

6 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

(1) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinsfinanzen. Der Verein hat mindestens ein Konto bei einer deutschen Bank.

(2) Zahlungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Finanzplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

(3) Der/die Schatzmeister/in ist für die Einhaltung des Finanzplans verantwortlich.

(4) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.

(5) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.

(6) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme oder Ausgabe, den Betrag, den Verwendungszweck und erforderlichenfalls die Mehrwertsteuer enthalten. Jeder Beleg muss von dem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgezeichnet sein, das die Verantwortung für die Richtigkeit der Einnahme oder Ausgabe übernimmt.

(7) Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten ist in der Satzung geregelt.

7 Handkasse, Vorschussregelung

(1) Der/die stellvertretende Schatzmeister/in führt eine Handkasse und hält mindestens zweimal monatlich an einem Samstag oder Sonntag Kassenstunden im Vereinshaus ab. In den Monaten November bis Februar reduzieren sich die Kassenstunden auf einmal im Monat an einem Samstag oder Sonntag.

(2) Der/die stellvertretende Schatzmeister/in führt nach den Vorgaben des/der Schatzmeisters/in ein elektronisches Kassenbuch im Datenbestand des Vereins. Das elektronische Kassenbuch wird spätestens am dritten Tag nach jeder Auszahlung oder Einnahme aktualisiert. Das elektronische Kassenbuch wird monatlich abgeschlossen und ausgedruckt und zusammen mit sämtlichen Belegen dem/der Schatzmeister/in (bei dessen/deren Verhinderung dem/der 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands) zur Abzeichnung vorgelegt.

(3) Im Vertretungsfall wird die Handkasse von dem/der Schatzmeister/in oder einer durch den/der 1. Vorsitzenden im Benehmen mit dem/der Schatzmeister/in bestimmten Person geführt. Die Übergaben der Handkasse sind auf einem Ausdruck des Kassenbuchs zu dokumentieren und von den beteiligten Personen mit Datum zu unterzeichnen. Wird die Handkasse im Vertretungsfall von dem/der Schatzmeister/in geführt, so legt er/sie die monatlichen Abschlüsse dem/der 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands zur Abzeichnung vor.

(4) Sofern es der/die Schatzmeister/in für erforderlich hält, kann er/sie ebenfalls eine Handkasse führen. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wobei die monatlichen Abschlüsse dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in (bei dessen/deren Verhinderung dem/der 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands) zur Abzeichnung vorgelegt werden.

(5) Die Buchungen der Ausgaben und Einnahmen der Handkasse(n) nimmt der/die Schatzmeister/in anhand des elektronischen Kassenbuchs vor.

(6) Zur Sicherung der finanziellen Beweglichkeit des Vereins kann den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands oder anderen von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in bestimmten Person ein einmaliger Vorschuss oder ein längerfristiger Vorschuss aus der Handkasse gegen Quittung (Kassenbeleg) gezahlt werden. Der Vorschuss wird als Ausgabe in das Kassenbuch eingetragen und als Forderungen des Vereins gegenüber dem/der Vorschussempfänger/in gebucht. Ein einmaliger Vorschuss ist nach jeder Inanspruchnahme spätestens in der darauf folgenden Kassenstunde abzurechnen. Ein längerfristiger Vorschuss wird nach den Vorgaben des/der Schatzmeisters/in abgerechnet. Die Abrechnung des Vorschusses wird zum einen als Einzahlung des/der Vorschussempfängers/in und zum anderen als Ausgabe unter Angabe des Ausgabezwecks gebucht.

8 Auslagenersatz

Die im Rahmen der ehrenamtlichen Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen (z.B. Büromaterial, Fahrkosten) werden gegen Einzelnachweis ersetzt. Der Einzelnachweis ist nicht erforderlich, wenn pauschalierte Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Pauschalierte Zahlungen dürfen nicht Arbeits- oder Zeitaufwand abdecken.

9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung am 20. Februar 2016 in Kraft.

Wasserversorgungsordnung - WVO

der Kleingartenanlage Freies Land e.V. Berlin-Weißensee

Präambel

Die Kleingartenanlage Freies Land e.V. Berlin-Weißensee (nachfolgend LGA genannt) ist Eigentümerin des Wasserversorgungsnetzes innerhalb des von der KGA genutzten Geländes, und zwar zwischen den Übergabestellen der Berliner Wasserbetriebe (vier Hauptwasserzähler) und den Wasserzählern auf den Parzellen. Die KGA sichert während der Gartensaison die Versorgung der Parzellen mit Trinkwasser unter der Voraussetzung, dass die Anschlüsse der Parzellen verplombt und mit geeichten Wasserzählern versehen sind und dass die Endabnehmer ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der KGA erfüllen.

§ 1 Nutzung

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist Verwalter des Wasserversorgungsnetzes und sorgt für die notwendigen Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen. Er sichert den Anspruch der Endabnehmer auf die Versorgung mit Trinkwasser während der Gartensaison (in der Regel April bis Oktober).

(2) Der geschäftsführende Vorstand schließt auf der Grundlage dieser Ordnung mit den Parzellennutzern als Endabnehmer ein Wasserversorgungsvertrag ab.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Wasserversorgung des Endabnehmers zu unterbrechen, wenn

- a) die Abnahmestelle nicht ordnungsgemäß verplombt ist oder
- b) der Wasserzähler nicht geeicht ist oder
- c) der Endabnehmer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
- d) wenn Manipulationen an der Wasserversorgungsanlage auf der Parzelle festgestellt werden.
- e) wenn der Parzelleninhaber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands andere Parzellen über seine Wasserversorgungsanlage versorgt.

Bei der Entnahme von Wasser, das nicht über den Wasserzähler läuft, wird wegen Diebstahls Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt. Darüber hinaus werden Sanktionen verhängt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Der Endabnehmer ist verpflichtet,

- nur eine Anschlussstelle einzurichten. Sie soll grundsätzlich, zum Beispiel bei Neuanschluss, innerhalb der Parzelle und maximal ein Meter von der Parzellengrenze entfernt liegen.
- regelmäßig die ordnungsgemäße Arbeit des Wasserzählers zu kontrollieren, die Eichfrist des Zählers einzuhalten, den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers und die Verplombung des Anschlusses zu sichern,
- den geschäftsführenden Vorstand über jeden festgestellten Schaden an der Anschlussstelle und am Wasserversorgungsnetz zu informieren,
- den vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Personen nach Ankündigung die Besichtigung seines Anschlusses (Zählerschacht) zu gewähren und die Überprüfung zuzulassen, ob sämtliche Wasserentnahmestellen über den Wasserzähler versorgt werden.

§ 2 Verantwortlichkeiten

(1) Auf der Grundlage der Satzung des Vereins sind das Vorstandsmitglied für die Wasserversorgung und die Obleute für die Wasserversorgung zuständig

- für das Funktionieren des Wasserleitungsnetzes nach den Hauptwasserzählern und außerhalb der Parzellen (Leitungsrohre, Abstell- und Ablassventile, Wasserschächte),
- für die Beseitigung von Schäden am Wasserleitungsnetz, auch unter Inanspruchnahme von Kontingenten an Gemeinschaftsarbeit,
- für das An- und Abstellen der Wasserversorgung, der Entleerung des Leitungsnetzes, der Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands und der Verplombung der Anschlussstelle,
- für die Jahresanfangs-, -end- und Zwischenablesungen der Hauptwasserzähler und den Wasserzählern auf den Parzellen, einschließlich der Mitteilung des Verbrauchs an die Berliner Wasserbetriebe und an den Schatzmeister,
- für die konsequente Ermittlung der Ursachen von Wasserverlusten.

(2) Der Endabnehmer ist verantwortlich für das Wasserleitungsnetz auf seiner Parzelle einschließlich des Wasserzählers ab Übergabepunkt (Abstellhahn der Zuleitung aus der Gemeinschaftsanlage).

§ 3 Kosten

(1) Die von den Endabnehmern zu tragenden jährlichen Kosten ergeben sich aus der Beitragsordnung.

(2) Für größere Investitionsmaßnahmen werden Umlagen erhoben. Sofern erforderliche größere Investitionsmaßnahmen erkennbar werden, erarbeitet das Vorstandsmitglied für die Wasserversorgung rechtzeitig vor Verabschiedung des Finanzplans eine Darstellung der voraussichtlich notwendigen Maßnahmen und Kosten, einschließlich der Schätzung der aufzubringenden Anzahl an Stunden der Gemeinschaftsarbeit. Diese Darstellung soll dem geschäftsführenden Vorstand als Grundlage für seinen Beschlussantrag hierzu an die Delegiertenversammlung dienen und ist dem Vorstand bis spätestens Anfang September eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 4 Sanktionen

Die Sanktionen in den in § 1 (3) benannten Fällen richten sich nach der Beitragsordnung.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Berliner Wassergesetz, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berliner Wasserbetriebe, vertragliche Vereinbarungen, Satzung der KGA

Energieversorgungsordnung – EVO

der Kleingartenanlage Freies Land e.V. Berlin-Weißensee

Präambel:

Die Kleingartenanlage Freies Land e.V. Berlin-Weißensee (nachfolgend KGA genannt) ist Eigentümerin der elektrotechnischen Einrichtungen und Anlagen, die sich auf dem von der KGA genutzten Gelände befinden und die durch die Übergabestelle des Energiegrundversorgungs-Unternehmens (2 Hauptzähler) sowie durch die einzelnen Unterzähler in den Parzellen begrenzt werden. Die KGA ist kein Stromgrundversorger und gesetzlich nicht zur bedingungslosen Stromlieferung verpflichtet

§ 1 Nutzung

- a) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf der Grundlage der vertraglichen Beziehungen zum Energiegrundversorgungs-Unternehmen sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften¹ über die Nutzung der elektrotechnischen Anlagen der KGA und die Bereitstellung von Elektroenergie an die abnehmenden Parzellen.
- b) Der geschäftsführende Vorstand schließt auf der Grundlage dieser Energieversorgungsordnung mit den Parzellennutzern als Energieabnehmer einen Stromlieferungsvertrag ab.
- c) Der geschäftsführende Vorstand verpflichtet sich nach den Festlegungen von Absatz a) und b) die vertraglich gebundenen Parzellen mit Elektroenergie zu beliefern.
- d) Der Energielieferant ist berechtigt die Stromlieferung einzustellen, wenn:
 - da) der Energielieferant an der Bereitstellung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die nicht in der Verantwortung des Energielieferanten liegen, gehindert wird;
 - db) der Energieabnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands andere Parzellen mit Strom versorgt;
 - dc) der Energieabnehmer fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dem Stromlieferungsvertrag ergeben, verstößt.Der Energielieferant ist in diesem Falle berechtigt, die Versorgung mit Elektrizität vier Wochen nach der schriftlichen Abmahnung und Androhung zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist dem Abnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Entstehende Kosten werden dem Abnehmer pauschal in Rechnung gestellt.
- e) Die Stromlieferung wird wieder aufgenommen, wenn:
 - die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Stromabnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
 - wenn vorgenommene Überprüfungen feststellen, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.
- f) Ausgehend von den technischen Voraussetzungen der Abnehmeranlagen wie Leitungsquerschnitt, Sicherungen u. a. ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine verbindliche Höchstgrenze, der von den einzelnen

Abnehmern zu beanspruchenden elektrischen Leistung festzulegen. Die Einhaltung dieser Höchstgrenze wird durch die Installation einer entsprechend dimensionierten Sicherung durch Berechtigte in der Zählertafel festgelegt.

- g) Alle Zähler sind durch die Energiebeauftragten bzw. von ihm ermächtigten Fachpersonal zu verplomben. Auftretende Schäden an der Verplombung bzw. des auf der Parzelle befindlichen Leitungssystems sind dem Elektroverantwortlichen umgehend mitzuteilen.

§ 2 Kosten

- a) Die von den einzelnen Abnehmern zu tragenden jährlichen Stromkosten richten sich nach der Beitragsordnung und ergeben sich aus
 - der mit Jahresrechnung des Energieversorgungsunternehmens insgesamt entstehenden Zahllast und der gelieferten kWh einschließlich aller gesetzlichen Abgaben (Mehrwertsteuer, Stromsteuer, Steuer erneuerbare Energien) und des daraus abzuleitenden Bruttopreises je kWh;
 - dem eigenen Verbrauch an Elektroenergie in Kilowattstunden (kWh) multipliziert mit dem Bruttopreis je kWh des Energieversorgungsunternehmens
 - den physikalisch entstehenden Stromverlusten im Leitungsnetz der KGA mit den umlagefähigen kWh auf die Abnehmer in den Parzellen. (Bei der Errechnung kommen in Abzug: der Stromverbrauch der Gaststätte; des Vereinshauses, der Wegebeleuchtung und die kWh bei zentralen Veranstaltungen.)
 - den Kosten für Reparatur und Werterhaltung der elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen in Form einer jährlichen Umlage;
 - den Kosten für zentral verbrauchte Energie (Wegebeleuchtung, Vereinshaus und Veranstaltungen) unter Anwendung des Bruttopreises je kWh in Form einer jährlichen Umlage für alle Pächter zu gleichen Teilen (hier werden auch die Unterpächter belastet, die nicht vom Stromlieferungsvertrag betroffen sind);
- b) Der Energielieferant informiert den Stromabnehmer mindestens vier Wochen vor der Einführung neuer Preise durch das Energieversorgungs-Unternehmen über die erforderliche Preisanpassung.

¹ Die gültigen Rechtsvorschriften werden am Ende des Dokuments ausgewiesen.

Energieversorgungsordnung, Beschluss der Delegiertenversammlung am 20. Februar 2016

- c) Die Stromzähler sind Eigentum des Energielieferanten. Ersatz wird aus den Kosten für Reparatur und Werterhaltung finanziert.
- d) Das Ablesen der Zähler in den Zählerhäusern und in den Parzellen erfolgt durch vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Gartenfreunde. Diesen ist dazu der ungehinderte Zugang zu den Zählern zu gewährleisten. Ist die Ablesung durch Verschulden des Abnehmers wiederholt nicht möglich, wird gemäß § 1 d verfahren und es können weitere Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- e) Termine der Ablesung werden durch Aushang und über Medien (Gartenzeitung, Internet) rechtzeitig bekanntgegeben. In der Regel erfolgt das Ablesen mit der Wasseranstellung Anfang April, als Zwischenablesung Ende Juni und als Jahresendablesung mit der Wasserabstellung Ende Oktober d. J.
- f) In den Ableselisten sind zu erfassen und zu kontrollieren:
- der bisherige Zählerstand (wird vorgegeben durch Plausibilitätsprüfung)
 - der aktuelle Zählerstand als ganze Zahl ohne Kommastellen
 - die Zählernummer
 - das Eichdatum (Ablauf der Eichzeit nach 16 Jahren)
 - die Unversehrtheit der Verplombung
 - alle festgestellten Abweichungen
- g) Der geschäftsführende Vorstand übermittelt jedem Abnehmer in der Jahresrechnung zu den Abteilungsversammlungen im Frühjahr die Endabrechnung der Energiekosten. Sie sind Bestandteil der Gesamtjahresrechnung und mit dieser jeweils bis 30. April des Kalenderjahres zu begleichen.
- h) Auf der Grundlage des Stromverbrauchs des Vorjahres ist in gleicher Höhe eine Vorauszahlung für das aktuelle Kalenderjahr zu leisten. Rück- oder Nachzahlung bei abweichenden Verbrauchswerten erfolgt in der Regel mit der Jahresrechnung des Folgejahres. Bei gravierend auftretenden Preiserhöhungen kann in Ausnahmefällen auch eine Abschlagszahlung mit der A-Kontorechnung erforderlich werden.
- i) Kosten für Neuanschaffungen innerhalb der elektrotechnischen Anlage der KGA (Leitungssystem) sind durch Umlagen aller Abnehmer zu tragen. Zu Realisierung bedarf es eines gesonderten Beschlusses der Delegiertenversammlung.

§ 3 Öffnen einer Unterverteilung

- a) Das Öffnen einer Unterverteilung ist – unabhängig vom Anlass und vom Zweck der Öffnung – ausschließlich dem Energiebeauftragten oder einer von ihm ermächtigten Person gestattet.
- b) Ein Öffnen entgegen der in a) genannten Festlegung ist ausnahmslos nur zur Abwendung unmittelbarer Gefahr gestattet.

§ 4 Durchsetzung der Energieversorgungsordnung

- a) Der Energiebeauftragte ist berechtigt, in Anwesenheit des Parzellennutzers die elektrotechnische Anlage innerhalb der Parzelle hinsichtlich der Einhaltung rechtlicher Bestimmungen zum Betreiben elektrotechnischer Anlagen und der Einhaltung der Energieversorgungsordnung zu überprüfen.

- b) Bei Ausfall einer Sicherung in einer Unterverteilung ist der Energiebeauftragte verpflichtet, durch Inspektion der betroffenen elektrotechnischen Anlage die Ursache der Auslösung der Sicherung zu ermitteln. Das Auswechseln einer Sicherung in einer Unterverteilung ist nur dem Energiebeauftragten sowie von ihm ermächtigten Fachpersonal gestattet.

§ 5 Sanktionen

- a) Wird eine Unterverteilung entgegen den im § 3 festgelegten Bestimmungen durch einen Abnehmer oder in seinem Auftrag geöffnet, kann der geschäftsführende Vorstand die Elektroenergieversorgung der betreffenden Parzelle gemäß § 1 d vorübergehend unterbrechen.
- b) Die unberechtigte Entnahme von Elektroenergie, Überbrückung des Unterzählers, nicht genehmigter Anschluss an eine Unterverteilung u. a. zieht neben zivilrechtlichen Konsequenzen die fristlose Kündigung des Stromlieferungsvertrages und die Einstellung der Energieversorgung der Parzelle sowie eine Sanktion nach der Beitragsordnung nach sich. Außerdem wird gegen den Parzellenpächter Strafanzeige wegen Diebstahls erstattet und Strafantrag gestellt.
- c) Bei Nichteinhaltung der Leistungsbegrenzung nach § 1 d kann der geschäftsführende Vorstand die Elektroenergieversorgung der betreffenden Parzelle bis zu einem Jahr, im Wiederholungsfall darüber hinaus aussetzen.
- d) Kommt der Abnehmer mit der Zahlung der Jahresabrechnung in Verzug (30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, vgl. § 286 Absatz 3 Satz 1 BGB), hat er ebenfalls Verzugsschaden zu tragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Energierechnung Bestandteil der Gesamtrechnung der Parzelle ist, es kann bis zum Zahltermin Einspruch erhoben werden. Eine selbständige Kürzung der Rechnung - auch in Teilen - ist prinzipiell nicht zulässig.
- e) Der Stromlieferungsvertrag kann beidseitig mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist nur möglich soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nicht besteht.
- f) Der Stromlieferungsvertrag kann vom Stromlieferanten fristlos gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen zur Stromunterbrechung wiederholt vorliegen. Sie ist zwei Wochen vorher anzudrohen.

Schlussbestimmung:

Die vorliegende Energieversorgungsordnung wurde durch die Delegiertenversammlung am 20. Februar 2016 beschlossen.

1) Anmerkung zu allgemein gesetzlichen Grundlagen:

BGB: § 126, § 286 ; **Bundeskleingartengesetz:** Punkt 3 – Erschließung von Kleingartenanlagen;
Stromgrundversorgungsordnung (30.04.2012) § 2 Vertragsabschluss; § 9 Zutrittsrecht; § 10 Vertragsstrafe; § 13 Abschlagszahlungen; § 14 Vorauszahlungen; § 19 Unterbrechung der Versorgung; § 20 Kündigung; § 21 Fristlose Kündigung; **Energiewirtschaftsgesetz:** (2011): § 36 Grundversorgung, § 40 Strom- und Gasrechnungen Tarife; § 41 Energielieferungsverträge. **Gesetz über das Meß- und Eichwesen:** § 2; **Eichordnung:** Teil 6 §§ 28a bis 36

Die Delegiertenversammlung der Kleingartenanlage Freies Land e.V. Berlin-Weißensee beschloss am 03. Dezember 2016 nach Änderungen der Fassung vom 20. Februar 2016 folgende

Geschäfts- und Wahlordnung

I Anwendungsbereich

Diese Geschäfts- und Wahlordnung gilt für die Durchführung der Delegiertenversammlungen des Vereins. Sie gilt für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen sinngemäß.

II Einberufung

- 1 Zur regelmäßigen Delegiertenversammlung lädt der geschäftsführende Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Für die Fristberechnung ist die Aufgabe zur Post entscheidend.
- 2 entfällt
- 3 Der geschäftsführende Vorstand gibt den vor der regelmäßigen Delegiertenversammlung stattfindenden Mitgliederversammlungen der Abteilungen die vorläufige Tagesordnung bekannt.
- 4 Zu anderen Delegiertenversammlungen lädt der geschäftsführende Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Für die Fristberechnung ist die Aufgabe zur Post entscheidend. Nr. 2 gilt entsprechend.

III Teilnahme- und Stimmberechtigung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
- 2 Die Stimmberechtigung ergibt sich aus V 2 (4) der Satzung. Danach sind alle Delegierten des Vereins stimmberechtigt.

IV Beschlussfähigkeit

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2 Die Beschlussfähigkeit stellt die Mandatsprüfungskommission fest. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern und wird von den anwesenden Delegierten vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mandatsprüfungskommission stellt auch die Legitimation der anwesenden Delegierten fest.
- 3 Über die Tagesordnung entscheiden die Delegierten in offener Abstimmung durch Heben der Delegiertenkarte.

V Anträge an die Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn der Versammlung aus den anwesenden Delegierten eine Antragsprüfungskommission, die aus einer ungeraden Zahl gleich stimmberechtigter Mitglieder besteht und über die Zulässigkeit der Anträge abstimmt; dabei werden Stimmenthaltungen als Zustimmung gewertet. Für die Wahlen der Mitglieder der Antragsprüfungskommission gilt VII sinngemäß.
- 2 Anträge an die regelmäßige Delegiertenversammlung oder auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich und begründet zu verfassen und dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin zuzuleiten. Über die Zulassung später eingereicherter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Aussprache nach Anhörung einer begründeten Empfehlung der Antragsprüfungskommission.

- 3 Anträge an andere Delegiertenversammlungen können ohne Frist eingebracht werden. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Aussprache nach Vorstellung durch die Antragsprüfungskommission.

VI Abstimmungen

- 1 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge zur Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
- 2 Abstimmungen werden grundsätzlich durch Heben der Delegiertenkarten vorgenommen. Auf Antrag kann eine geheime, schriftliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten dem zustimmt.
- 3 Abstimmungsergebnisse sind nur dann gültig, wenn zuerst nach den zustimmenden Stimmen, danach nach den ablehnenden Stimmen und zuletzt nach den Stimmenthaltungen gefragt wird.

VII Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane

- 1 Für Wahlen zu den Vereinsorganen wählt die Delegiertenversammlung aus den anwesenden Delegierten eine aus mindestens drei Delegierten bestehende Wahlprüfungskommission, die aus einer ungeraden Zahl gleich stimmberechtigter Mitglieder besteht und über die Wahlberechtigung der Kandidaten entscheidet; dabei werden Stimmenthaltungen als Zustimmung gewertet. Außerdem sorgt die Wahlprüfungskommission für den geordneten Ablauf der Wahlen und für die Feststellung der Wahlergebnisse. Für die Wahlen der Mitglieder der Wahlkommission gelten die folgenden Vorschriften sinngemäß.
- 2 Die Wahlen werden für Mitglieder der Vereinsorgane gesondert vorgenommen; eine Blockwahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3 Für jedes Amt können mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme jedes einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten in die Kandidatenliste stimmen die Delegierten offen ab.
- 4 Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.,0
- 5 Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

VIII Versammlungsleitung

- 1 Versammlungsleiter/in der Delegiertenversammlung ist sollte grundsätzlich der/die 1. Vorsitzende sein. Der Versammlungsleiter kann mit Mitgliedern des Vereins ein Arbeitspräsidium bilden und dessen Vorsitz übernehmen. Die Delegiertenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung einen/eine andere/n Versammlungsleiter/in wählen.
- 2 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- 3 Den Teilnehmern wird durch den/die Versammlungsleiter/in das Wort erteilt. Hierzu führt er/sie eine Rednerliste. Die Redezeit in der Diskussion ist auf fünf Minuten begrenzt. Eine längere Redezeit bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- 4 Folgende Geschäftsordnungsanträge sind während einer Delegiertenversammlung zulässig:
 - a) Zur direkten Erwiderung
 - b) Antrag auf Schluss der Debatte

c) Übergang zur Tagesordnung

Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.

5. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer nicht die Ordnung der Versammlung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

IX Protokollführung

- 1 Die Protokollführung über die Delegiertenversammlung obliegt in der Regel dem/der Schriftführer/in des geschäftsführenden Vorstands. Der/die Versammlungsleiter/in kann ein anderes Vereinsmitglied für die Protokollführung bestimmen.
- 2 In das Protokoll sind die folgenden Punkte aufzunehmen:
 - a) die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste
 - b) der Ort und die Zeit der Versammlung
 - c) die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf
 - d) die Abstimmungsergebnisse
 - e) die gefassten Beschlüsse
 - f) bei Wahlen zusätzlich die Personalien der Gewählten
- 3 Die Protokolle sind durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 4 Die Protokolle sind spätestens acht Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und den Delegierten zur Kenntnis zu geben und/oder in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit zu halten. Einsichtsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- 5 Anträge auf Änderungen des Protokolls sind bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und spätestens sechs Wochen vor der nächsten regelmäßigen Delegiertenversammlung einzureichen.